

Muster eines Pferdeeinstellungsvertrages (für Reitbetriebe)

Zwischen dem Reitbetrieb _____
- im folgenden mit RB bezeichnet - und

Herrn/Frau _____
- im folgenden mit Einsteller bezeichnet -

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Einstellung von _____ Pferd(en) _____ (Name)
wird (werden) in dem Stallgebäude des RB _____
Boxe(n) vermietet.

Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller lt. Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ und läuft
auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 3
Kalendermonaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die
Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt
werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung vier Wochen im Rückstand ist;
- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Anmahnung wiederholt oder -auch ohne vorherige
Abmahnung- schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund, den eine von dem Einsteller mit dem
Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden
Verrichtungen betraute Person setzt.

Zur Kündigung siehe auch Anmerkungen im Anhang.

§ 3

Der Pensionspreis beträgt DM _____ monatlich. Er beinhaltet eine garantierte
Futtermenge von Hafer _____ kg, Heu _____ kg pro Tag. Die Futtergabe bzw.
Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung erhöht (vermindert) werden. Der Pensionspreis ist
im voraus bis spätestens zum 10. Tag des laufenden Monats auf das Konto

_____ des RB bei _____ zu zahlen.

Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

Der RB verpflichtet sich, das (die) eingestellte(n) Pferd(e) mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

§ 4

Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den RB, eine Mahngebühr von 3,- DM für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 5

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem (den) Pferd(en) zu erteilen. Er garantiert dafür, daß das (die) Pferd(e) nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist (sind) oder aus einem verseuchten Stall kommt (kommen). Der RB ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller hat dem RB den Abschluß einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. Er hat Stallhalter und Anbinderriemen selbst zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 7

Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Der RB ist berechtigt, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.

§ 8

Der RB kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn das Hinzuziehen eines Tierarztes erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 9

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RB bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 10

Jede Veränderung hinsichtlich des (der) eingestellten Pferdes (Pferde) ist dem RB unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.

§ 11

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 12

Der RB hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückhaltungsrecht am Pferde des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 13

Der RB haftet für Schäden, die dem Einsteller durch Diebstahl aufgrund des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des RB entstehen.

§ 14

Für den RB und seine Erfüllungsgehilfen (Reitlehrer, Stallpersonal etc.) besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

§ 15

1. Ansprüche, die im Rahmen der AHB nicht erfaßt sind, sind ausgeschlossen. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, daß er über den Umfang der genannten Versicherungen unterrichtet ist.
2. Ansprüche aus Feuerschäden sind ausgeschlossen.
3. Von dem Ausschluß sind Ansprüche wegen Schäden ausgenommen, die zusätzlich durch eine Person verursacht werden, für die der RB kraft Gesetzes haftet.

§ 16

Die Ausbildung des Pferdes ist Gegenstand besonderer Vereinbarungen.

§ 17

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

§ 18

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist _____.

_____, den _____

Für den Reitbetrieb:
Eigentümer/Pächter

Einsteller

Anmerkungen zum Pferdeeinstellungsvertrag

I. § 565 Abs. 1 BGB (Ordentliche Kündigung)

1. Bei einem Mietverhältnis über Grundstücke, Räume oder im Schiffsregister eingetragene Schiffe ist die Kündigung zulässig,
 1. wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;
 2. wenn der Mietzins nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;
 3. wenn der Mietzins nach Monaten oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats, bei einem Mietverhältnis über Geschäftsräume, gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke oder im Schiffsregister eingetragene Schiffe jedoch nur für den Ablauf eines Kalendervierteljahres.

II. § 554 Abs. 1 BGB (Außerordentliche Kündigung bei Zahlungsverzug)

1. Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter
 1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Einrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses im Verzug ist, oder
 2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzinses in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Mietzins für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.